

FondsSpotNews 20/2026

Fusion von Fonds der UBS Asset Management (Europe) S.A.

UBS hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 19.02.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
UBS (Lux) Money Market Fund - AUD Sustainable	LU0066649970	UBS (Lux) Money Market Fund – USD (AUD hedged) P-acc	LU3221872891

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und bis zum 09.02.2026 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 15. Januar 2026

**Mitteilung an die Anteilinhaber des UBS (Lux) Money Market Fund – AUD
und
UBS (Lux) Money Market Fund – USD
(gemeinsam bezeichnet als die «Anteilinhaber»)**

Die Verwaltungsgesellschaft möchte Sie im Namen des (Lux) Money Market Fund, ein «*Fonds Commun de Placement (FCP)*», von der Entscheidung in Kenntnis setzen, die Subfonds **UBS (Lux) Money Market Fund – AUD** (der «**übertragende Subfonds**») am 20. Februar 2026 (das «**Datum des Inkrafttretens**») mit dem **UBS (Lux) Money Market Fund – USD** (der «**übernehmende Subfonds**») (beide Subfonds werden gemeinsam als die «**Subfonds**» bezeichnet) zu verschmelzen (die «**Verschmelzung**»).

Angesichts des niedrigen Vermögens des übertragenden Subfonds, das eine wirtschaftlich vertretbare Verwaltung nicht mehr zulässt, und zur Rationalisierung und Straffung des Fondsangebots ist es nach Ansicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des UBS (Lux) Money Market Fund im Interesse der Anteilinhaber, den übertragenden Subfonds gemäss Artikel 12 des Verwaltungsreglements mit dem übernehmenden Subfonds zu verschmelzen.

Mit dem Datum des Inkrafttretens haben die Anteile des übertragenden Subfonds, die mit dem übernehmenden Subfonds verschmolzen werden, dieselben Rechte wie die Anteile, die vom übernehmenden Subfonds ausgegeben werden.

Die Verschmelzung erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil zum 19. Februar 2026 (der «**Stichtag**»). Im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds dem übernehmenden Subfonds zugerechnet. Die Zahl der dadurch auszugebenden neuen Anteile wird am Datum des Inkrafttretens auf Basis des Umtauschverhältnisses entsprechend dem Nettoinventarwert je Anteil des übertragenden Subfonds am Stichtag im Vergleich zu entweder (i) dem Erstausgabepreis des entsprechenden übernehmenden Subfonds – sofern diese Anteilklassen vor dem Stichtag noch nicht ausgegeben wurden – oder (ii) dem Nettoinventarwert je Anteil des übernehmenden Subfonds am Stichtag berechnet.

Die Verschmelzung bringt für die Anteilinhaber folgende Änderungen mit sich:

	UBS (Lux) Money Market Fund – AUD	UBS (Lux) Money Market Fund – USD
Übertragende Anteilklassen	K-1-acc (ISIN: LU0395200446)	(AUD hedged) K-1-acc (ISIN: LU3221872974)
	P-acc (ISIN: LU0066649970)	(AUD hedged) P-acc (ISIN: LU3221872891)
	Q-acc (ISIN: LU0395200792)	(AUD hedged) Q-acc (ISIN: LU3221873196)
	QL-acc (ISIN: LU2630464126)	(AUD hedged) QL-acc (ISIN: LU3221873279)
Maximale pauschale Verwaltungskommission p. a.	K-1-acc:	0.24 %
	P-acc	0.50 %
	Q-acc	0.24 %
	QL-acc	0.10 %
Laufende Kosten gemäss Basisinformationsblatt (BiB)	K-1-acc:	0.28 %
	P-acc	0.54 %
	Q-acc	0.28 %
	QL-acc	0.14 %
Benchmark	FTSE AUD 3M Eurodeposits	FTSE USD 3M Eurodeposits

Die übertragenden und übernehmenden Anteilklassen weisen unterschiedliche Merkmale in Bezug auf die Währung und/oder die Währungsabsicherungsstrategie auf. Daher kann sich die Verschmelzung auf die

künftige Wertentwicklung auswirken, und die Anleger sollten prüfen, ob eine andere Währung oder eine andere Absicherungsstrategie ihren Anlagebedürfnissen entspricht.

Da vor dem Datum des Inkrafttretens unter Umständen alle seine Vermögenswerte verkauft werden und sein Vermögen in liquide Mittel investiert wird, kann die Verschmelzung die Zusammensetzung des Portfolios des übertragenden Subfonds beeinflussen. Etwaige Anpassungen des Portfolios werden vor dem Datum des Inkrafttretens vorgenommen. Wie jede andere Verschmelzung birgt auch die vorliegende Verschmelzung aufgrund der Neustrukturierung des Portfolios des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ein potenzielles Risiko der Performanceverwässerung.

Die Verwaltungsgesellschaft rechnet nicht damit, dass die Verschmelzung einen wesentlichen Einfluss auf das Portfolio des übernehmenden Subfonds haben wird; der Anlageverwalter des übernehmenden Subfonds beabsichtigt weder vor noch nach Inkrafttreten der Verschmelzung, im Zusammenhang mit dieser eine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Subfonds vorzunehmen.

Unterschiedliche Merkmale der Subfonds sind in der vorstehenden Tabelle beschrieben.

Merkmale wie das Anlageziel und die Anlagepolitik, die Einstufung gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) (Finanzprodukt im Einklang mit Artikel 8), das Profil des typischen Anlegers, der Portfolio Manager, die maximalen Einstiegskosten, die Handelshäufigkeit, die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften, der Risikoindikator (1) und die Cut-off-Zeit bleiben unverändert.

Die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -auslagen (ohne potenzielle Transaktionskosten für den übertragenden Subfonds) im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden von der UBS Asset Management Switzerland AG getragen und haben weder Auswirkungen auf den übertragenden noch auf den übernehmenden Subfonds. Die Gebühren des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Verschmelzung werden vom übertragenden Subfonds getragen. Zusätzlich und um die Interessen der Anteilinhaber des übernehmenden Subfonds zu schützen, findet das Swing Pricing, wie in den Verkaufsprospekt der Subfonds beschrieben, für sämtliche Baranteile des Vermögens, die mit dem übernehmenden Subfonds verschmolzen werden sollen, anteilig Anwendung, vorausgesetzt, dass sie den für den übernehmenden Subfonds definierten Schwellenwert übersteigen.

Anteilinhaber des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds, die der Verschmelzung nicht zustimmen, können ihre Anteile gebührenfrei bis zur Cut-off-Zeit um 15:00 Uhr MEZ am 13. Februar 2026 zurückgeben. Der übertragende Subfonds wird anschliessend für Rücknahmen geschlossen. Ab dem Datum der vorliegenden Mitteilung ist für den übertragenden Subfonds eine Abweichung von seiner Anlagepolitik zulässig, soweit dies für die grösstmögliche Anpassung des Portfolios des übertragenden Subfonds an die Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds erforderlich ist. Die Verschmelzung tritt am 20. Februar 2026 in Kraft und ist bindend für alle Anteilinhaber, die keine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben.

Anteile des übertragenden Subfonds wurden bis zum 13. Januar 2026, Cut-off-Zeit 15:00 Uhr MEZ, ausgegeben.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung wird vom übernehmenden Subfonds keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Subfonds in das Anteilinhaberregister des übernehmenden Subfonds eingetragen und können ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Subfonds ausüben, z. B. den Rückkauf, die Rücknahme oder die Konversion von Anteilen des übernehmenden Subfonds beantragen. Die Verschmelzung ist bindend für alle Anteilinhaber des übertragenden Subfonds, die ihr Recht, die Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu verlangen, nicht ausgeübt haben.

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde mit der Erstellung eines Berichts beauftragt, in dem die in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a bis c Alternative 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das



UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A avenue J.F. Kennedy, L-1855
Grossherzogtum Luxemburg
RCS Luxembourg Nr. B154210
(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

www.ubs.com

«**Gesetz von 2010**») vorgesehenen Bedingungen zum Zwecke dieser Verschmelzung überprüft werden. Ein Exemplar dieses Berichts wird den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Ferner wird PricewaterhouseCoopers mit der Überprüfung des tatsächlichen Umtauschverhältnisses beauftragt, das am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses festgelegt wird, so wie dies in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c Alternative 2 des Gesetzes von 2010 vorgesehen ist. Ein Exemplar dieses Berichts wird den Anteilinhabern und der CSSF auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird den Anteilinhabern des übertragenden Subfonds nahegelegt, das Basisinformationsblatt («BiB») für den übernehmenden Subfonds zu lesen, das online unter www.ubs.com/funds verfügbar ist. Anteilinhaber, die weiterführende Informationen wünschen, können sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Anteilinhaber hinsichtlich ihrer Beteiligungen an Investmentfonds möglicherweise steuerpflichtig sind. Bei steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Luxemburg, 14. Januar 2026 | Die Verwaltungsgesellschaft

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland:

UBS Asset Management (Europe) S.A.,
33A, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB